



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Zur Ausleihe des Messestandes der Kampagne „Haus sanieren - profitieren!“ stimmt der Entleiher den AGB zu:

1. Gegenstand

Gegenstand der AGB ist der Messestand der DBU zur Kampagne „Haus sanieren - profitieren!“, der aus Einzelobjekten besteht. Die Einzelteile sind in der Auf- und Abbauanleitung zum Messestand aufgelistet und beschrieben, dem Messestand beigelegt und Bestandteil der AGB.

2. Zweck

Der Messestand darf ausschließlich zum Zwecke der Präsentation im Rahmen der Kampagne eingesetzt werden.

3. Zeitraum

- (1) Der Messestand wird für den angegebenen Zeitraum, einschließlich der Transportzeit bestehend aus einem Tag vor und einem Tag nach der Veranstaltung, verliehen.
- (2) Der Ort des An- und Abtransportes ist vorab vom Entleiher über die Termineingabemaske einzugeben.

4. Reservierung eines Messestandes

- (1) Wenn ein Messestand zur Verfügung steht, kann durch die online Eingabe des Veranstaltungstermins eine Reservierung des Messestandes erfolgen.
- (2) Die Reservierung wird per E-Mail zeitnah bestätigt. Mit der Reservierung werden die generierte Vorgangsnummer und das weitere Vorgehen übermittelt.

5. Versandkostenpauschale

- (1) Die Kampagne „Haus sanieren - profitieren!“ stellt dem Entleiher den Messestand kostenfrei zur Verfügung.
- (2) Der Hin- und Rücktransport des Messestandes wird über das vom ZUK beauftragte Logistikunternehmen vorgenommen. Die Kosten übernimmt der Entleiher in Form einer Versandkostenpauschale.

6. Buchung des Messestandes

- (1) Der Messestand gilt als gebucht, wenn bis zu zwei Wochen vor Veranstaltungstermin die Versandkostenpauschale auf das Konto des Logistikunternehmens Helmig eingegangen ist.
- (2) Der Entleiher erhält vom Logistikunternehmen eine Buchungsbestätigung samt Rechnung und näherer Konditionen.
- (3) Die Rechnung zur Ausleihe wird von der Spedition nach der Veranstaltung und nach Eingang des Messestandes an den Entleiher versandt.

4. Auf- und Abbau

- (1) Der Auf- und Abbau des Messestandes erfolgt durch den Entleiher auf eigene Kosten. Der Entleiher verpflichtet sich, den Messestand entsprechend der beiliegenden Anleitung aufzubauen und entsprechend der Informationsleitlinien zu präsentieren.
- (2) Soweit der Entleiher den vereinbarten Leihzeitraum nicht einhält, hat er für jeden weiteren Tag sowie die damit zusammenhängenden logistischen Zusatzaufwendungen eine **zusätzliche Pauschale pro Tag von 50,00 € zzgl. MwSt.** zu entrichten.

5. Hin- und Rücktransport

- (1) Der Versand des Messestandes erfolgt nur bei zeitgerechtem Eingang der Versandkostenpauschale, spätestens zwei Wochen vor der Veranstaltung.
- (2) Zum Zeitpunkt der Abholung des Messestandes durch das Logistikunternehmen muss der Messestand ordnungsgemäß verpackt sein.
- (3) Für die fristgerechte Annahme und Abgabe des Messestandes an das Logistikunternehmen ist der Entleiher verantwortlich. Werden die vereinbarten Zeiten/Übergabeorte nicht eingehalten, so dass es zu Mehrkosten beim Logistiker kommt, hat der Entleiher diese in voller Höhe zu tragen.

6. Rücktritt

- (1) Falls der Entleiher von der Ausleihe des Messestandes zurücktreten muss, ist das ZUK unverzüglich, spätestens bis zwei Wochen vor Ausleihtermin Auskunft zu informieren.
- (2) Soweit der Rücktritt später als vor dem Termin erfolgt und der Transport des Messestandes bereits vom Logistikunternehmen beauftragt wurde, trägt der Entleiher die entstandenen Kosten.

7. Gefahr der Beschädigung oder Zerstörung

- (1) Die Gefahr der Beschädigung oder Zerstörung des Messestandes trägt der Entleiher vom Zeitpunkt der Übernahme vom Logistikunternehmen bis zur Übergabe an das Logistikunternehmen nach Gebrauch.

- (2) Das ZUK, Projektteam „Haus sanieren-profitieren!“, ist über alle Schäden unverzüglich zu unterrichten. Schäden, die trotz sachgemäßer Handhabung während des Betriebes der Messe entstanden sind, sind dem ZUK sofort mitzuteilen. Die Dokumentation der Schäden obliegt dem Entleiher. Grundlage für die Dokumentation ist hier das Checkblatt des Messestandes.
- (3) Der Logistiker ist zur Kontrolle der Einzelteile und der Funktionalität des Messestandes nach jedem Gebrauch verpflichtet und gibt vor dem nächsten Einsatz das Checkblatt an das ZUK weiter.
- (4) Die Kosten für eventuell anfallende Reparaturen hat der Entleiher zu tragen.
- (5) Für Verschleiß- und Abnutzungsschäden haftet der Entleiher nicht.

8. Sonstiges

- (1) Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) Gerichtsstand ist Osnabrück.

Stand: Osnabrück den 2. Juni 2010